



Protokollauszug
9. Sitzung vom 4. Mai 2022

107/2022 0.5.4 Gemeindeführungsorganisation Schlieren
Reglement über die Gemeindeführungsorganisation, Erlass

Bei der Behandlung dieses Geschäfts wirkt Patrick Schärer, Geschäftsleiter, mit.

1. Ausgangslage

Laut kantonalem Bevölkerungsschutzgesetz (BSG) sind die Gemeinden verpflichtet, in ausserordentlichen Lagen ihren Beitrag zu deren Bewältigung zu leisten und müssen sich daher in angemessener Weise darauf vorbereiten. Ziel ist es, die Grundversorgung der Bevölkerung zu erhalten sowie Mensch und Tier, die natürlichen Lebensgrundlagen und Kultur- und Sachwerte zu schützen.

Die Aufgaben der Gemeinden sind vielfältig und reichen von der Aufrechterhaltung der Verwaltungstätigkeit und der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Dienste (z. B. Wasser/Abwasser) bis hin zur Verpflichtung zu nachbarschaftlicher Hilfe. In allen Fällen ist die Gemeinde eingebettet in die kantonale Führungsorganisation.

Zu unterscheiden sind die folgenden Begriffe:

- Gemeindeführungsorganisation (GFO): Dies ist der Überbegriff und beinhaltet die gesamte Regelung und Organisation innerhalb der Gemeinde, soweit es um die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen geht. Dieser unterteilt sich in den Kernstab sowie im Aufwuchs in den erweiterten Stab.
- Stabsekretärin bzw. Stabsekretär GFO: Ihr bzw. ihm obliegt in normalen Lagen die Planung und Vorbereitung von möglichen Einsatzszenarien, Feststellen der Bedürfnisse, Erstellung und Nachführung der Ernstfalldokumentation etc.

Mit SRB Nr. 314 vom 19. Dezember 2011 wurde die Gemeindeführungsorganisation (damals ZGO, heute GFO) eingeführt. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden lediglich jeweils die Personen zu Beginn einer neuen Amtsperiode nachgeführt. Die Überprüfung der gültigen Organisation ergab, dass die Kompetenzen der Gemeindeführungsorganisation nicht geregelt sind und die Gemeindeführungsorganisation über keinen definierten Führungsstandort verfügt. Ebenfalls Anpassungsbedarf besteht bei den Funktionen.

2. Reglement über die Gemeindeführungsorganisation

Das Reglement über die Gemeindeführungsorganisation regelt die Grundsätze der Organisationsstruktur und Aufgabenerfüllung der Gemeindeführung der Stadt und definiert die Aufgaben und Pflichten, welche zur erfolgreichen Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen notwendig sind. Insbesondere bezeichnet das Reglement die verantwortlichen Personen und deren Aufgaben sowie die Führungsstandorte. Weiter wird festgelegt, dass grundsätzlich die Finanzkompetenzen gemäss den übrigen Erlassen der Stadt gelten. Der Kreditbedarf in Not- und Krisenlagen ist mittels Beschluss des zuständigen Organs, bzw. wenn zeitlich dringlich mittels Präsidialverfügung, bewilligen zu lassen.

3. Stabsekretärin bzw. Stabsekretär

Die Stabsekretärin bzw. der Stabsekretär führt die notwendigen Aufgaben aus, damit die GFO in den besonderen und ausserordentlichen Lagen ihre Funktion wahrnehmen kann. Für diese Funktion benötigt es zu Beginn ca. 20 Stellenprozent. Die Polizistinnen und Polizisten der Stadtpolizei werden diese Aufgaben ohne Stellenplananpassung bewältigen können. Nicht darin enthalten sind sämtliche GFO-Einsätze. Diverse Polizistinnen bzw. Polizisten führen neben ihren Hauptaufgaben noch eine zusätzliche Fachaufgabe aus. Eine neue weitere Fachaufgabe wird die Stabsekretärin bzw. der Stabsekretär.

4. Umsetzungsplanung

Die Stabsekretärin bzw. der Stabsekretär wird eine Gefährdungsanalyse mit der dazugehörigen Risikobeurteilung erstellen. Dieses Dokument gilt als Grundlage und zeigt auf, welches Material allenfalls noch benötigt wird. Gleichzeitig müssen die Führungsstandorte ausgerüstet werden. Eine erste Übung der Gemeindeführungsorganisation wird noch dieses Jahr stattfinden.

Sowohl der Stabchef wie auch die Stabsekretärin bzw. der Stabsekretär verfügen noch nicht über die nötige Ausbildung und müssen diese im nächsten Jahr absolvieren. Die Kosten dafür können im Budget 2023 berücksichtigt werden.

5. Erwägungen

Das Reglement über die Gemeindeführungsorganisation legt die wichtigsten Vorgaben fest, damit die GFO handlungsfähig ist und ihre Aufgaben in einem Einsatz ausführen kann. Die klare Trennung zwischen dem Kernstab und dem erweiterten Stab ermöglicht es, die richtigen Personen je nach Lage einzubeziehen. Die Besetzung des Stabsekretariats mit einer bestehenden Stelle innerhalb der Stadtpolizei ist betriebswirtschaftlich sinnvoll.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das Reglement über die Gemeindeführungsorganisation wird genehmigt und per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.
2. § 57 des Organisationsreglements des Stadtrats wird aufgehoben. Die Stadtkanzlei wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Website der Stadt Schlieren mit dem neuen Reglement nachzuführen.
4. Mitteilung an
 - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
 - Stadtschreiberin
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Selina Brücker
Stadtschreiberin-Stv.